

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. September 2023

2023/2024/ 5.02.01.06 Familienergänzende Kinderbetreuung
7 Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Beschluss Schulpflege

1. Die Teilrevision des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird im Sinne der Ausführungen genehmigt.
2. Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.
3. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Reglement)
 - Teamleitung Stadtkanzlei (für Rechtssammlung inkl. Reglement)
 - Bereichsleitung Schulische Dienste
 - Sachbearbeitung Kommunikation Schulverwaltung
 - Sachbearbeitung Schulbetrieb

Ausgangslage

Bei der Ausarbeitung der Verordnung und des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien FEB wurde nach einer guten Lösung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dem Fokus auf Familien mit tieferen Einkommen gelegt.

Für die Berechnung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge für die Kosten der Betreuung von Kleinstkindern unter 18 Monate wurde dabei auf Empfehlung der externen Fachbegleitung ein Faktor von 1,2 zum Basismodul (Kinder ab 19 Monaten) festgelegt. Die Betreuung von Kleinstkindern unter 18 Monate kostet aufgrund des Mehraufwands in der Regel in den Kitas und Tagesfamilien etwas mehr als die Betreuung von Kindern ab 19 Monaten. Der Faktor von 1,2 entsprach der gängigen Praxis in anderen Gemeinden und Städten, welche mit dem gleichen oder einem ähnlichen Berechnungsmodell arbeiten. Das Ziel war dabei, dass die Gemeindebeiträge sowohl bei Kleinkindern wie auch bei Kleinstkindern immer ca. 40 % betragen.

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass der Faktor zu hoch ist und nicht den Gegebenheiten in Wetzikon entspricht. Insbesondere in Wetzikon sind die Preise in den Kitas mehrheitlich anders gestaltet, resp. der Unterschied der Kosten für Kinder ab 19 Monaten und für Kleinstkinder unter 18 Monaten ist tiefer als z.B. in der näheren Umgebung der Stadt Zürich. Somit können auch die Gemeindebeiträge an die Kosten für die Betreuung von Kleinstkindern nicht im gleichen Masse ausgerichtet werden wie für die älteren Kinder. Dies wirkt sich v.a. bei Familien mit höheren Einkommen aus, welche ihre Kinder in günstigeren Kitas eingeschrieben haben. Der Gemeindeanteil wird höher anstatt im gleichen Verhältnis zu bleiben.

Diese Situation muss nun im Reglement auf das neue Kalenderjahr korrigiert werden.

Senkung des Multiplikationsfaktors

Im Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien FEB wird per 1. Januar 2024 der Faktor für die Berechnung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge für die Kosten der Betreuung von Kleinstkindern unter 18 Monaten auf 1,1 gesenkt.

Damit wird bewirkt, dass insbesondere auch bei Familien mit tieferen Einkommen der Gemeindebeitrag an die Kosten für die Betreuung von Kleinstkindern unter 18 Monaten in etwa gleich hoch ist, wie derjenige für die Betreuung von Kindern ab 19 Monaten. Familien mit höheren Einkommen, die sich für eine Kita mit etwas höheren Tarifen entscheiden, werden künftig dann etwas mehr selber zahlen müssen. Dies ist aber durchaus vertretbar, da die Eltern bei Bedarf auch eine günstigere Kita wählen könnten und dann würde das Verhältnis auch für sie wieder stimmen.

Umsetzungsplanung / Übergangslösung

Die Änderung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und wird ab sofort für die Bearbeitung von Anträgen, welche noch keine gültige Verfügung ab diesem Zeitpunkt haben, angewendet.

Wurden für einzelne Fälle bereits Verfügungen für die ersten Monate im Jahr 2024 ausgestellt und würden die Familien aufgrund der Reglementanpassung finanziell schlechter fahren, werden die Verfügungen nicht korrigiert. Die neue Regelung gilt in diesen Fällen erst ab der Zeit, für welche noch keine Gemeindebeiträge zugesichert wurden. So werden keine Familien "ohne Vorwarnung" und ohne die Möglichkeit, vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnisse zu kündigen, finanziell benachteiligt.

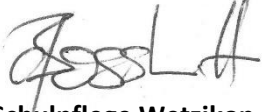
Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung hat die geplante Änderung im Reglement geprüft und empfiehlt der Schulpflege, die Anpassung per 1. Januar 2024 vorzunehmen.

Erwägungen

Die Schulpflege kann die erläuterte Korrektur nachvollziehen und unterstützt die Anpassung im Reglement per 1. Januar 2024. Die Auswirkungen entsprechen im Grundsatz dem Willen der damaligen Motionärin, welche das Thema lancierte, sowie dem Parlament, welches seinerzeit eine gute Lösung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kitas und Tagesfamilien präsentieren wollte.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Bosshardt', written in a cursive style.

Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung